

Aktualisierte Fassung zu den ab dem 30. Januar 2023 geltenden Fördergrundsätzen

Fragen und Antworten für Kinobetreiber\*innen zur strukturellen und nachhaltigen Förderung von Kinos („Zukunftsprogramm Kino“) der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM)

### Was ändert sich 2023? Was ist zu beachten?

- Förderintensität bis zu 40% der förderfähigen Kosten
- Erforderlicher Eigenanteil mind. 5% der förderfähigen Kosten
- Zuwendungsbescheid bei 45% geschlossener Finanzierung
- Frist zum Nachweis der Finanzierung: grds. 6 Monate nach Bescheid
- Frist zum Abruf von Raten für bis Ende 2022 mit NEUSTART KULTUR geförderte Projekte: 15. Mai 2023

### Ziel des Förderprogramms

Die Förderung dient dem Ziel, den Kulturort Kino in ganz Deutschland, insbesondere auch außerhalb von Ballungsgebieten, zu stärken und damit einen Beitrag zur Sichtbarkeit des kulturell anspruchsvollen Kinofilms in der Fläche zu leisten. Die Förderung erfolgt im Rahmen der hierfür verfügbaren Haushaltsmittel. Für das Jahr 2023 stellt die BKM Haushaltsmittel in Höhe von 15 Mio. Euro zur Verfügung.

### Welche Besonderheiten bestehen bei der Umsetzung der bis 2022 durch NEUSTART KULTUR-Mittel geförderten Maßnahmen?

Die in den Jahren 2020, 2021 und 2022 bewilligten Hilfsmittel aus dem Programm NEUSTART KULTUR können abschließend begrenzt nur bis Ende Juni 2023 verwendet werden. Eine Verlängerung der Verwendungsfrist ist nicht möglich.

Die Umsetzung der durch diese Mittel geförderten Maßnahmen sowie die vollumfängliche Auszahlung muss bis Ende Juni 2023 erfolgt sein. Die Mittel verfallen automatisch, wenn sie nicht bis spätestens zum 30. Juni 2023 bei der Bundeskasse zur Auszahlung gekommen sind. Damit die FFA die Auszahlungsfrist der Bundeskasse einhalten kann, müssen alle Ratenabrufe und Verwendungsnachweise bis spätestens 15. Mai 2023 bei der FFA vorliegen.

Ab dem Förderjahr 2023 können keine neuen Maßnahmen aus NEUSTART KULTUR-Mitteln gefördert werden, da weitere NEUSTART KULTUR-Mittel nicht mehr zur Verfügung stehen.

### Wer kann eine Zuwendung beantragen?

#### 1. Deutsche Kinobetreiber\*innen

Antragsberechtigt ist, wer in der Bundesrepublik Deutschland ein Kino betreibt. Hierfür dient die FFA-Kino- und Betreibernummer als Nachweis.

## 2. Ortsfeste Kinos mit bis zu sieben Leinwänden

Gefördert werden können ortsfeste Kinos mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland mit bis zu sieben Leinwänden, die **mindestens eines** der drei folgenden Kriterien erfüllen:

- a. Das Kino hat seinen Sitz in einer Gemeinde bis maximal 50.000 Einwohner. Maßgeblich hierfür ist das Gemeindeverzeichnis zum aktuellen Gebietsstand der Gemeinden am 31.12.2022 (4. Quartal) mit der fortgeschriebenen Fläche und Bevölkerung am 31.12.2021 des Statistischen Bundesamtes. Die aktuellen Daten werden im FFA-Förderportal bei der Antragsstellung durch die Auswahl der Gemeinde automatisch eingespielt.
- b. Das Kino hat in den letzten drei Jahren einen prämierten Kinoprogrammpreis der BKM oder einen Kinopreis des Kinematheksverbunds erhalten oder wurde in den Jahren 2018, 2019 oder 2020 mit einem prämierten Kinoprogrammpreise der Länder ausgezeichnet. Eine Auflistung der anerkannten Preise der Länder finden Sie in der Anlage der Fördergrundsätze.
- c. Das Kino hat einen **Besucheranteil** von mindestens 40 % für deutsche und andere europäische Filme **oder** eine **Programmierung** von mindestens 40 % deutscher und anderer europäischer Filme im Durchschnitt der letzten vier Kalenderjahre.

Bei der Programmierung ist die Anzahl der Titel ausschlaggebend.

Als europäische Filme zählen Filme, an deren Herstellung Länder beteiligt sind, die Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) sind oder aus einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Staat) oder der Schweiz oder dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland kommen. Eine Liste der Länderkennzeichen finden Sie auf unserer Homepage <https://www.ffa.de/zukunftsprogramm-kino-i.html> unter „Informationen zum Zukunftsprogramm Kino“.

Als Nachweis der Besucheranteile oder des Anteils am gezeigten Filmprogramm sind Erklärungen zur Glaubhaftmachung vorzulegen. Im Einzelfall kann die FFA aussagekräftige Filmeinsatzpläne hierüber verlangen.

## 3. Sitz des Kinos in einem Bundesland mit eigenem Kinoförderprogramm

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass das Kino seinen Sitz in einem Bundesland hat, das ein eigenständiges und der jeweiligen Kinolandschaft angemessenes Programm zur investiven Förderung aufgelegt hat. Informationen hierzu entnehmen Sie der Liste der Förderer der einzelnen Bundesländer auf unserer Homepage <https://www.ffa.de/zukunftsprogramm-kino-i.html> unter „Informationen zum Zukunftsprogramm Kino“.

## 4. Nachweis der Wirtschaftlichkeit

Gefördert werden können grundsätzlich ortsfeste Kinos, bei denen die Wirtschaftlichkeit des Betriebs nachgewiesen und auf dieser Basis die Nachhaltigkeit der Förderung gewährleistet ist. Die Wirtschaftlichkeit wird in der Regel vermutet, wenn ein Kino in den Jahren 2018, 2019 und 2022 durchschnittlich 275 Vorführungen und durchschnittlich mindestens neun Monate fortlaufenden Spielbetrieb nachweisen kann.

Beispiel: 211 Vorführungen im ersten Jahr, 320 Vorführungen im zweiten Jahr und 300 Vorführungen im dritten Jahr ergeben insgesamt 831 Vorführungen. Dies geteilt durch drei ergibt einen Durchschnitt von 277 Vorführungen pro Jahr. Der Mittelwert soll die vorgegebene Anzahl von 275 mindestens erreichen oder übersteigen.

Wenn die Wirtschaftlichkeit nicht aufgrund der durchschnittlich 275 Vorführungen im Jahr vermutet werden kann, ist die Wirtschaftlichkeit mit anderen Nachweisen plausibel zu machen. Dazu zählen unter

anderem betriebswirtschaftliche Auswertungen, Jahresspielpläne oder Programmkonzepte, die die Bedeutung des Kinos für die Region verdeutlichen. Dabei sind die besonderen Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen.

### 5. Nicht förderfähige Sonderformen

Nicht gefördert werden grundsätzlich Sonderformen von Kinos (z. B. Open-Air-Kinos, Wanderkinos, Autokinos, Kinos in Hotels, Gaststätten, Kasernen).

In begründeten Einzelfällen sind Ausnahmen zulässig, wenn die Zuerkennung einer Kinoprojektförderung durch die Förderkommission der Filmförderungsanstalt (FFA) oder einer Fördereinrichtung der Länder vorliegt. Eine Kinoreferenzförderung wird dabei nicht berücksichtigt.

## Welche Maßnahmen können gefördert und welche Ausgaben anerkannt werden?

Es können **investive** Maßnahmen beantragt werden, die aus den im Folgenden aufgeführten Förderzwecken bestehen. Die Kombination von Förderzwecken ist möglich. So kann bspw. ein Paket aus Maßnahmen der Fördergegenstände Kundenbindung, Grünes Kino und Kassentechnik in einem einzigen Antrag eingereicht werden.

- **Smart Data / Kundenbindung / Investive Marketingmaßnahmen**

Gefördert werden Ausgaben, die in Zusammenhang mit dem Aufbau, Update oder Upgrade eines digitalen Kundenbindungsprogramms und dem Update/Upgrade/Launch einer Website und App stehen, z. B. Hard- und Software, Lizenzen, Ausgaben für Agenturen, Rechtsberatung und Programmierarbeiten. Ebenso können Ausgaben für Werbeanlagen gefördert werden.

- **Barrierefreiheit im Kino**

Gefördert werden Ausgaben, die der Herstellung von Barrierefreiheit im Sinne des § 4 des Behindertengleichstellungsgesetzes dienen, z. B. Rampen, Aufzüge, Herstellung einer barrierefreien Sanitäranlage, Maßnahmen zur Anpassung des Brandschutzkonzepts an bestehende Normen, Anschaffung und Einbau von Technik für Seh- und Hörbehinderte, Herstellung einer barrierefreien Website gemäß aktueller Normen und Verordnungen, Einrichtung eines öffentlichen WLANs, Einrichtung von Wegeleitsystemen für Seh- und Hörbehinderte, Einrichtung barrierefreier PKW-Stellplätze gemäß lokaler Bauvorschriften.

- **Kassentechnik**

Gefördert werden Ausgaben, die durch die Modernisierung eines Kassensystems entstehen, z. B. Server, Workstations, Kassenladen, Ticket- und Bondrucker, Scanner, Netzwerktechnik, Digital Signage, Software.

- **Projektions- und Tontechnik**

Gefördert werden Ausgaben für die Erneuerung der Projektionstechnik, auch von Teilkomponenten, z. B. Server, Projektor, Light Engine, IMB, Objektiv, 3D-Einheit, Lüfter, Leinwand sowie die gesamte Tontechnik im Vorführraum und Zuschauersaal, z. B. Lautsprecher, Verstärker, Prozessor, Veranstaltungstechnik (z. B. Mikrofontechnik, Lichttechnik).

- **Bestuhlung und Kinosaal-Ausstattung**

Gefördert werden Ausgaben für Maßnahmen, die die Ausstattung des Zuschauersaals verbessern, z. B. Erneuerung der Bestuhlung, Arbeiten an Wand, Boden, Decken, Vorhang, Kaschierung, Unterkonstruktion sowie Brandschutz-/Sicherheitstechnik, Netzwerk- und Veranstaltungstechnik.

- **Ausstattung der Besucherbereiche/Foyer**

Gefördert werden Ausgaben für Maßnahmen in den Gästebereichen, z. B. Modernisierungen des Foyers, der Möblierung, Verkaufstresen, Gastronomietechnik.

- **Maßnahmen zur Instandsetzung der Außenanlage**

Gefördert werden Ausgaben für Maßnahmen im Außenbereich, z. B. Modernisierungen der Außenwerbeanlage, Schaukastenanlage, Fassade, Türen und Fenster.

- **Grünes Kino / Nachhaltigkeit / umweltschonende Verfahren**

Gefördert werden Ausgaben, die Modernisierungsmaßnahmen unter Nachhaltigkeitsaspekten und Verwendung umweltschonender Verfahren beinhalten, z. B. Modernisierung von Heizungsanlagen, Klima- und Lüftung, Sanitäreanlagen, Investitionen zur Nutzung regenerativer Energien, Photovoltaik, LED-Beleuchtung, Kühlgeräte, Systeme zur Trennung von Abfällen sowie zur Reduzierung von Abfällen, Schaffung von Fahrradstellplätzen und E-Ladesäulen im Außenbereich.

Bei der Umsetzung sämtlicher Maßnahmen wird auf die Empfehlungen [des Grünen Kinohandbuchs](#) der FFA verwiesen.

### Welche Maßnahmen können nicht gefördert werden?

Nicht gefördert werden neben den Sonderformen der Kinos (s.o.) insbesondere die Neuerrichtung, Erweiterung oder Wiedereröffnung von Kinosälen sowie Eigenleistungen, Büro- und Verwaltungskosten, Gebrauchsgüter, Verbrauchsmaterial (bspw. Mehrweggeschirr), Leasing, Reinigungsarbeiten, Filmmiete, Lohnkosten, Kauf von Grundstücken und Gebäuden, Reparaturen, Wartungsverträge, Supportleistungen, Abonnementgebühren, Garantien.

### Wie hoch ist die Förderung?

Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 40 % der förderfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 60.000 € für Kinos mit einem Saal bzw. 45.000 € pro Leinwand für Kinos ab zwei Sälen.

Beispiel: Ein Kino mit 3 Sälen kann maximal 135.000 € Förderung durch das Zukunftsprogramm pro Jahr erhalten (3 x 45.000 €), sofern die Gesamtkosten der Maßnahme mindestens 337.500 € betragen.

Sie können als Kinobetreiber\*in pro Kino und pro Jahr auch mehrere Anträge stellen, solange Sie insgesamt unter der maximalen Fördersumme bleiben; die maximale Fördersumme steht Ihnen pro Jahr zur Verfügung (Datum des Zuwendungsbescheids) und kann nicht überschritten werden.

Die Zuwendung wird nur gewährt, wenn Sie eine Eigenbeteiligung von mindestens 5 % der förderfähigen Ausgaben leisten. Als Eigenbeteiligung gelten bspw. Bankguthaben oder Darlehen, die dem/der Antragsteller\*in mit unbedingter Verpflichtung zur Rückzahlung überlassen worden sind. Die Eigenbeteiligung kann nicht durch öffentliche Zuwendungen finanziert werden. Bitte beachten Sie weiterhin, dass Eigenleistungen nicht als Eigenbeteiligung anerkannt werden.

Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Zuwendung (Zuschuss) im Sinne der §§23, 44 BHO bewilligt.

### Können Förderungen kombiniert werden?

Für die Gesamtfinanzierung der Maßnahme ist eine Kumulierung der Förderung mit anderen öffentlichen Mitteln, insbesondere Zuwendungen der Länder und Kommunen und der

Filmförderungsanstalt (FFA), zulässig. Diese sind im Antrag anzugeben und spätestens zum Zeitpunkt des Nachweises der geschlossenen Finanzierung bzw. bei Abruf der ersten Rate nachzuweisen.

Der Anteil des Zukunftsprogramms Kino an den förderfähigen Gesamtkosten beträgt maximal 40 %. Hinzu kommt der vorgeschriebene Eigenanteil von mindestens 5 %. Die weiteren 55 % können durch Zuwendungen der Länder, anderer öffentlicher Förderungen oder durch eine Eigenbeteiligung finanziert werden. Dabei ist zu beachten, dass andere Förderprogramme eine Eigenbeteiligung von über 5 % verlangen, welcher auch im Falle einer Kombination mit dem Zukunftsprogramm einzuhalten ist. So ist bspw. bei einer Kombination des Zukunftsprogramms Kino mit der Kinoprojektförderung der FFA eine Eigenbeteiligung in Höhe von 20 % einzubringen.

### Beispiel: Sie betreiben ein Kino mit zwei Leinwänden und planen zwei Maßnahmenpakete

Maßnahmenpaket 1 (beantragt im März 2023):

#### Gesamtkosten

135.000,00 € 100,00 % Gesamtkosten

#### Finanzierung

|              |          |                                 |   |  |
|--------------|----------|---------------------------------|---|--|
| 54.000,00 €  | 40,00 %  | Förderung Zukunftsprogramm Kino | } | bis zu 40 % Förderung der Kosten und max. 90.000 € durch das ZPK |
| 6.750,00 €   | 5,00 %   | Bankguthaben                    |   |  |
| 54.000,00 €  | 40,00 %  | Länder- oder FFA-Kinoförderung  | } | 55 % weitere Deckungsmittel erbracht                             |
| 20.250,00 €  | 15,00 %  | weiteres Bankguthaben           |   |  |
| 135.000,00 € | 100,00 % |                                 |   | 100 % der Kosten sind durch Finanzierung gedeckt                 |

Maßnahmenpaket 2 (beantragt im Juni 2023):

#### Gesamtkosten

94.000,00 € 100,00 % Gesamtkosten

#### Finanzierung

|             |          |                                    |   |   |
|-------------|----------|------------------------------------|---|---|
| 36.000,00 € | 38,30 %  | Förderung Zukunftsprogramm Kino    | } | Diesmal nur 38,30 % Förderung, da maximal 90.000 € und 54.000 € bereits in Maßnahme 1 bewilligt |
| 4.700,00 €  | 5,00 %   | Bankguthaben                       |   |   |
| 37.600,00 € | 40,00 %  | Länderförderung                    | } | 56,70 % weitere Deckungsmittel erbracht   |
| 4.700,00 €  | 5,00 %   | ggf. weitere öffentliche Förderung |   |   |
| 11.000,00 € | 11,70 %  | weiteres Bankguthaben              |   |   |
| 94.000,00 € | 100,00 % |                                    |   | 100 % der Kosten sind durch Finanzierung gedeckt  |

Der bewilligte Fördersatz im Zukunftsprogramm Kino liegt im o.a. „Maßnahmenpaket 2“ unter 40 %, da im gleichen Jahr bereits eine Zuwendung erfolgte und die Summe beider Zuwendungen nicht über 90.000 € liegen darf (2 Leinwände x 45.000 €).

Die geplante Finanzierung ist im Antrag anzugeben. Zum Zeitpunkt der Bewilligung müssen 45% der Finanzierung nachgewiesen werden. Wenn der Fördersatz des Zukunftsprogramms Kino bei 40% liegt,

sind mindestens noch 5 % Eigenbeteiligung nachzuweisen. Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss glaubhaft dargestellt werden.

Zum Zeitpunkt der Auszahlung der ersten Rate, grundsätzlich jedoch sechs Monate nach Bewilligung der Zuwendung, ist die gesicherte Finanzierung der Gesamtmaßnahme (100 %) ohne Aufforderung im Online-Portal der FFA nachzuweisen. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden.

Jede Veränderung in der Zusammensetzung der Finanzierung muss mitgeteilt werden.

In o.a. Beispielen sind Finanzierungsbestandteile enthalten, die von zeitlich nachgelagerten Förderentscheidungen abhängig sind (bspw. Länderförderungen). Gleichwohl sollten Sie innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Ausstellung des Zuwendungsbescheids die gesicherte Gesamtfinanzierung Ihrer Maßnahme durch verbindliche Förderzusagen bzw. Bankbestätigungen oder Kontoauszüge nachweisen können. Sie sollten somit bereits bei der Antragstellung beachten, dass die Förderzusagen anderer Förderinstitutionen möglichst innerhalb von sechs Monaten nach Zuwendungsbescheid des Zukunftsprogramms Kino vorliegen werden.

## Was passiert, wenn die Kosten im Verlauf der Maßnahme sinken oder zusätzliche Finanzierungsmittel hinzutreten?

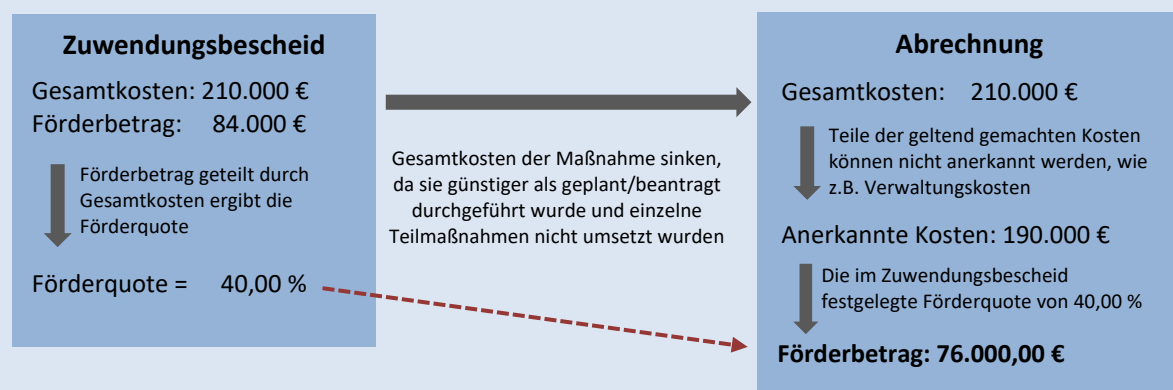
Der gewährte Zuschuss wurde im Wege der Anteilfinanzierung bewilligt. Das bedeutet, dass sich der **Zuschuss anteilig reduziert**, wenn sich die dem Zuwendungsbescheid zugrundeliegenden anererkennungsfähigen Gesamtkosten für die Maßnahme verringern, sich Deckungsmittel nach Schließung der Finanzierung erhöhen oder neue Deckungsmittel hinzutreten.

Bitte beachten Sie hierzu auch die folgenden Beispiele.

### Anteilfinanzierung – Praxisbeispiele

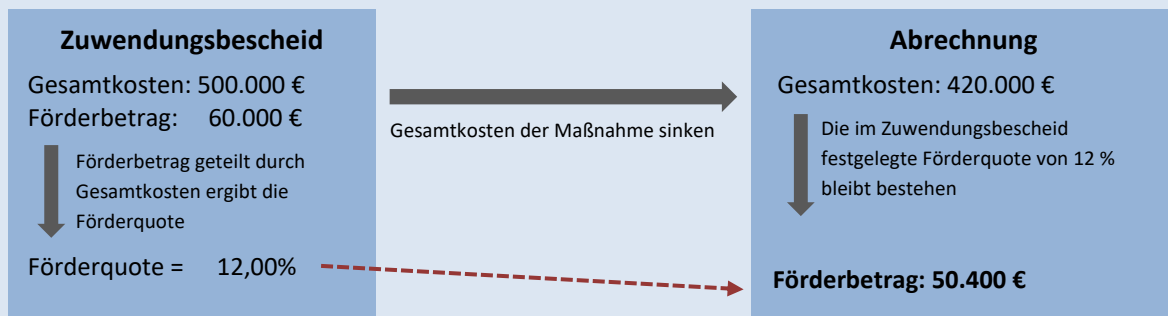
a. An folgendem Beispiel wird die Funktionsweise der Anteilfinanzierung erläutert für den Fall, dass

- nicht alle Ausgaben als zuwendungsfähig bewertet werden
- die Maßnahme günstiger als geplant / beantragt durchgeführt wird
- Teilmaßnahmen nicht umgesetzt werden





b. Im folgenden Beispiel (Kino mit einem Saal) soll das Prinzip der Anteilfinanzierung verdeutlicht werden für den Fall, dass die geplanten Gesamtkosten sehr hoch sind, die tatsächlichen Gesamtkosten jedoch geringer ausfallen.



Auch in diesem Beispiel wird die Auszahlung lediglich auf Basis der anerkannten Ausgaben und unter Berücksichtigung der im Zuwendungsbescheid festgelegten Förderquote vorgenommen. Es ist dabei unerheblich, dass die tatsächlichen Gesamtkosten sehr hoch sind. Darüber hinaus führt eine Erhöhung der Gesamt- oder der anerkannten Kosten nicht zu einer Erhöhung des im Zuwendungsbescheid festgelegten maximalen Förderbetrags.

## Wie sind die Förderanträge einzureichen?

Anträge auf Förderung müssen über das Online-Förderportal der FFA eingereicht werden, das im März 2023 wieder zur Verfügung steht. Sie erhalten nach vollständiger Einreichung eine Eingangsbestätigung per E-Mail. Ein vollständiger Antrag muss für eine Bearbeitung insbesondere folgende Unterlagen und Nachweise enthalten:

- Ausgaben- und Finanzierungsplan (alle Angaben in netto, wenn das Unternehmen zum Vorsteuerabzug berechtigt ist)
- Finanzierungsnachweise (insbesondere Mindest-Eigenbeteiligung in Höhe von 5%)
- Angebote und Kalkulationen, bei Bauvorhaben ggf. die unterschriebene Ausgabenermittlung nach DIN 276 eines Architekten
- Information über Miet-, Pacht- oder Eigentumsverhältnisse
- Ggf. Handels-/Vereinsregisterauszug (nicht älter als 1 Jahr)
- Beschreibung der Maßnahme

Im Anschluss an die vollständige digitale Einreichung ist der Antrag auszudrucken, und von dem/der Antragsteller\*in rechtsverbindlich zu unterzeichnen. Dieses Antragsformular senden Sie bitte innerhalb von zwei Wochen per Post an die FFA, Große Präsidentenstraße 9, 10178 Berlin. Bitte beachten Sie, dass wir keine separaten Eingangsbestätigungen für die per Post gesandten Anträge erteilen können. Nur vollständig eingereichte Anträge (digital und postalisch) gelten als formal ordnungsgemäß gestellt. Dies ist gegeben, wenn der FFA über das Online-Förderportal sämtliche antragsbegründenden Unterlagen in digitaler Form zur Prüfung bereitgestellt wurden und das aus dem Förderportal generierte Antragsformular rechtsverbindlich unterschrieben innerhalb von 14 Tagen nach digitaler Antragstellung postalisch der FFA zugeht.

### In welcher Reihenfolge werden die Anträge bearbeitet und mit welcher Bearbeitungszeit ist bei der Antragsprüfung zu rechnen?

Die Bearbeitung der Anträge erfolgt in der Reihenfolge ihres digitalen Eingangs. Maßgeblich ist der in der automatisch generierten digitalen Einreichbestätigung aufgeführte Zeitpunkt. Anträge, die zum selben Zeitpunkt digital im FFA-Antragsportal eingereicht wurden, gelten als jeweils gleichzeitig eingegangen. Erfahrungsgemäß erreichen uns zu Beginn viele Förderanträge, daher kann die Bearbeitungszeit mehrere Wochen in Anspruch nehmen. Bitte kalkulieren Sie eine längere Bearbeitungszeit bei der geplanten Durchführung Ihrer Maßnahme mit ein.

### Wann wird der Zuwendungsbescheid ausgestellt?

Sobald alle für die Bescheiderstellung erforderlichen Unterlagen vorliegen, die Mindest-Eigenbeteiligung in Höhe von 5% nachgewiesen sind und grundsätzlich 45 % der Finanzierung der Maßnahme gesichert nachgewiesen wurden, kann der Zuwendungsbescheid ausgestellt werden. Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss dabei glaubhaft dargestellt werden. Spätestens sechs Monate nach Ausstellung des Zuwendungsbescheides sollte die Gesamtfinanzierung zu 100 % gesichert nachgewiesen werden.

Die Auszahlung der ersten Rate erfolgt erst dann, wenn die Finanzierung zu 100 % nachgewiesen ist.

### Was ist zu beachten, wenn noch vor Ausstellung des Zuwendungsbescheids mit der Maßnahme begonnen werden muss?

Grundsätzlich darf mit der Maßnahme erst nach Ausstellung des Zuwendungsbescheids begonnen werden. Wurde bereits **vor Antragstellung** oder auch **vor Ausstellung des Zuwendungsbescheids** mit der Maßnahme begonnen, kann die Maßnahme nicht mehr gefördert werden. Die haushaltsrechtlichen Bestimmungen über die Vergabe von Steuergeldern (Bundeszuwendungen) sehen vor, dass Maßnahmen nicht gefördert werden dürfen, mit denen bereits begonnen wurde.

Zuwendungen des Bundes dürfen nur vergeben werden, wenn keine anderen (Finanzierungs-)Mittel vorhanden sind, wenn also ein echter Bedarf für die Zuwendung vorhanden ist. Die Tatsache, dass mit einer Maßnahme schon vor Bescheid oder sogar vor Antragstellung begonnen wurde, lässt vermuten, dass dem/der Antragsteller\*in notfalls auch andere Mittel zur Verfügung stehen, da er/sie nicht davon ausgehen kann, die Zuwendung zu erhalten. Eine Förderung ist dann ausgeschlossen.

**Nach Antragstellung und vor Ausstellung des Zuwendungsbescheids** kann in Ausnahmefällen ein **vorzeitiger Maßnahmebeginn** beantragt werden. Dazu müssen die zwingenden und notwendigen Gründe plausibel in einem Antrag dargelegt werden:

- Warum können Sie mit dem Beginn der Maßnahme nicht bis zum Erhalt des Zuwendungsbescheides warten?
- Warum sind Sie auf die Zuwendung angewiesen und können das Projekt nicht aus eigenen Mitteln finanzieren?

Bitte bearbeiten Sie den Antragsbereich „Vorzeitiger Maßnahmebeginn“ im Antragsportal vollständig, dazu gehört auch der Upload des von Ihnen verfassten Antrags.

Wird der vorzeitige Maßnahmebeginn genehmigt, können auch die Kosten, die ab der Genehmigung anfallen, anerkannt werden. Der vorzeitige Maßnahmebeginn erfolgt auf eigenes Risiko, da die Genehmigung keine Förderzusage darstellt.



Bei einer späteren Bewilligung Ihres Antrags auf Förderung wird der Beginn des Bewilligungszeitraums auf den Tag der Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns festgesetzt. Für die Maßnahme anfallende Ausgaben sind dann grundsätzlich ab diesem Zeitpunkt anererkennungsfähig.

Die **Maßnahme** darf jedoch **keinesfalls abgeschlossen** werden, **bevor** der **Zuwendungsbescheid** ausgestellt wurde. Sollte die Maßnahme bereits abgeschlossen sein (z.B. weil es um die Anschaffung eines neuen Projektors ging und dieser bereits geliefert und bezahlt wurde), ist keine nachträgliche Förderung möglich. Eine Refinanzierung bereits abgeschlossener Projekte verstößt gegen das Subsidiaritätsprinzip der Bundeshaushaltsordnung und ist daher unzulässig.

Besteht Ihr Vorhaben aus mehreren einzelnen Maßnahmen, sollte zumindest eine Maßnahme erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheids abgeschlossen sein.

Prüfen Sie daher bitte sehr genau, ob Sie mit der Maßnahme zwingend notwendig beginnen müssen und bedenken Sie dabei auch, dass es aufgrund der hohen Antragslage länger dauern wird, bis Sie einen Zuwendungsbescheid erhalten werden.

### Welche zuwendungs- und vergaberechtlichen Regelungen sind neben den Fördergrundsätzen zu beachten?

Da Sie eine nicht rückzahlbare Zuwendung aus Mitteln des Bundes zur Durchführung Ihres Projekts erhalten, sind die **Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)** als Nebenbestimmungen ein wichtiger Bestandteil des Zuwendungsbescheids, sie enthalten Bedingungen und Auflagen für die Förderung sowie notwendige Erläuterungen.

Die Zuwendung ist zweckgebunden sowie wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Nachweise dafür sind zu dokumentieren und können im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung von der FFA angefordert werden. Wenn sie eine Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns erhalten haben, sind die Regelungen der **ANBest-P** von vornherein zu beachten (zu finden auf unserer Homepage <https://www.ffa.de/zukunftsprogramm-kino-i.html> unter „Informationen zum Zukunftsprogramm Kino“).

Ab einer Zuwendung von über 100.000 Euro muss **Vergaberecht** angewendet werden (siehe Ziffer 3.1 ANBest-P). Für die Berechnung der Höhe der Zuwendung ist nicht allein der vom Zukunftsprogramm Kino bewilligte Zuwendungsbetrag ausschlaggebend, sondern alle öffentlichen Gelder, die zur Finanzierung der Maßnahme eingeplant sind. Hierzu verweisen wir auf das separate **Merkblatt zur Vergabe**, welches Sie ebenfalls auf unserer Homepage <https://www.ffa.de/zukunftsprogramm-kino-i.html> unter „Informationen zum Zukunftsprogramm Kino“ finden können.

### Muss ein Projektkonto für die Durchführung der Maßnahme eingerichtet werden?

Für die Maßnahme ist ein eigenes Projektkonto einzurichten, über das alle Ein- und Auszahlungen in Verbindung mit der Maßnahme abzuwickeln sind. Dies erleichtert auch die spätere Verwendungsnachweisprüfung. Zu diesem Zweck kann bspw. ein Unterkonto des Hauptgeschäftskontos angelegt werden.

Fallen für Ihre Maßnahme weniger als fünf Belege und Rechnungen an, kann von der Einrichtung eines Projektkontos abgesehen werden.

### Wie wird die Zuwendung ausgezahlt?

Der Antrag auf Auszahlung / Ratenabruf ist über das Online-Förderportal der FFA unter [bkm-zukunftsprogramm-kino.ffa.de](http://bkm-zukunftsprogramm-kino.ffa.de) zu stellen. Hier sind auch alle notwendigen Dokumente (Rechnungsbelege, ggf. Eigenmittelnachweis, weitere Förderzusagen) als Datei hochzuladen. Nach vollständiger Bearbeitung drucken Sie das Formular bitte aus und senden es uns rechtsverbindlich unterschrieben postalisch zu. Sobald uns das Formular vorliegt, bemühen wir uns um eine zügige Prüfung und Bearbeitung.

Zur Auszahlung der ersten Rate muss die Finanzierung zu 100 % nachgewiesen werden.

Die Zuwendungen werden entsprechend dem im Zuwendungsbescheid ausgewiesenen prozentualen Anteil an den Gesamtausgaben der Maßnahme ausgezahlt.

- Zuwendungen von **bis zu 5.000 €** werden **einmalig** nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises (s. Frage „Wie erfolgt die Verwendungsnachweisprüfung?“) ausgezahlt.
- Zuwendungen von **mehr als 5.000 €** werden je nach Erfordernis und Projektfortschritt in **bis zu vier Raten** ausgezahlt. Spätestens zur Auszahlung der ersten Rate müssen alle Nachweise zur Schließung der Finanzierung vorliegen.

### Wie lange dauert die Bearbeitungszeit bei Ratenauszahlung?

Aufgrund der zu erwartenden Antragslage ist eine Bearbeitungszeit bei der FFA von mehreren Wochen zu berücksichtigen, bis die Anweisung zur Auszahlung von der FFA an die Bundeskasse der Bundesregierung geschickt wird. Die Bearbeitungszeit bei der Bundeskasse bis zur Wertstellung auf Ihrem Konto beträgt in der Regel bis zu zehn Werktagen.

Bitte prüfen Sie vor diesem Hintergrund, ob Ihr Projekt ggf. eine Zwischenfinanzierung benötigt, damit die Zahlungsziele der beauftragten Unternehmen fristgerecht bedient werden können.

Je nach Zuwendungsbescheid, kann die Auszahlung der Förderung in bis zu vier Raten erfolgen. Deshalb empfiehlt es sich, Auszahlungen auf mehrere Raten zu verteilen und Ratenabrufe einzureichen, sobald Ihnen ein Teil der Rechnungen vorliegt. Zusammen mit der Schlussrate ist auch der Verwendungsnachweis einzureichen.

Bitte beachten Sie: Die Bundeskasse der Bundesregierung schließt jedes Jahr in der ersten Dezemberwoche, um die Haushaltsetats zu prüfen und den Jahresabschluss vorzubereiten. Zudem dauert es zu Anfang jeden Jahres ca. zwei Wochen, bis die neuen Haushaltsmittel des Bundes wieder zugeteilt und freigeschaltet werden. Dies bitten wir bei Ihrer Cashflow-Planung zu beachten.

### Welche formalen Voraussetzungen müssen zur Auszahlung einer Rate erfüllt sein?

**Vor Auszahlung der ersten Rate vorzulegen:**

- Ggf. Vorlage der unterschriebenen Anlage des Zuwendungsbescheids (Rechtsbehelfsverzicht) im Original.
- Ggf. Nachweis Projektkonto
- Vorlage des vollständig ausgefüllten Antrags auf Auszahlung mit Unterschrift des/der Antragsteller\*in (ggf. Vollmacht für Vertretung beifügen)

- Vorlage sämtlicher Finanzierungsnachweise. Eigenmittel können wie folgt nachgewiesen werden:
  - Bankbestätigung
  - Kontoauszug des Firmen- oder Projektkontos, welches ein Guthaben in gefragter Höhe ausweist
  - Nachweis von für die Maßnahme bereits bezahlten Dienstleistungen (Rechnung sowie Kontoauszug des Projektkontos, auf welchem die Auszahlung des Rechnungsbetrages ersichtlich ist)

### **Vor Auszahlung der letzten Rate vorzulegen:**

- Vorlage des Verwendungsnachweises (zahlenmäßiger Nachweis und Sachbericht) mit Unterschrift des/der Antragsteller\*in (ggf. Vollmacht für Vertretung beifügen).
- Vorlage von Rechnungen als zahlenmäßiger Nachweis, die eindeutig der geförderten Maßnahme zugeordnet werden können. Dabei wird ein Rechnungsbetrag zugrunde gelegt, der um Mehrwertsteuer, Skonti und Rabatte bereinigt wurde.
- Der/die Antragsteller\*in und der/die Rechnungsempfänger\*in müssen identisch sein.
- Das Datum der Rechnung sowie der darauf genannte Auftrags- und Leistungszeitpunkt dürfen nicht vor dem Datum des Zuwendungsbescheids bzw. des vorzeitigen Maßnahmebeginns liegen.

Der Antrag auf Ratenauszahlung der Zuwendung ist über das Online-Förderportal der FFA unter [bkm-zukunftsprogramm-kino.ffa.de](http://bkm-zukunftsprogramm-kino.ffa.de) zu stellen. Hier sind auch alle notwendigen Dokumente als Datei hochzuladen.

Im Anschluss an die vollständige digitale Einreichung ist der Antrag auf Auszahlung inkl. des Verwendungsnachweises auszudrucken, von dem/der Antragsteller\*in zu unterzeichnen und per Post an die FFA zu senden.

## **In welchem Zeitraum muss die Maßnahme durchgeführt werden?**

Die Verwendung der Mittel hat innerhalb von 12 Monaten nach Bewilligung der Förderung bzw. nach Bewilligung des vorzeitigen Maßnahmebeginns zu erfolgen. Soweit die Förderung für umfangreiche Baumaßnahmen gewährt wird, kann die Verwendung der Mittel innerhalb von 18 Monaten erfolgen. In besonders begründeten Ausnahmefällen können die Fristen auf Antrag verlängert werden.

Der Verwendungsnachweis ist zur Auszahlung der letzten Rate vorzulegen.

## **Wie erfolgt der Verwendungsnachweis?**

Der Verwendungsnachweis ist über das Online-Förderportal der FFA unter [bkm-zukunftsprogramm-kino.ffa.de](http://bkm-zukunftsprogramm-kino.ffa.de) einzureichen. Hier sind auch alle notwendigen Dokumente als Datei hochzuladen. Nach vollständiger Bearbeitung ist sowohl das Formular zum Verwendungsnachweis als auch das damit einhergehende Auszahlungsformular für die Anweisung der letzten Rate auszudrucken. Senden Sie die Formulare bitte mit Ihrer Unterschrift postalisch zu. Sobald diese vorliegen, bemühen wir uns um eine zügige Prüfung und Bearbeitung.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis (Belegliste) und einem Sachbericht. Auf Anforderung sind ggf. Nachweise über die Einhaltung vergaberechtlicher Bestimmungen vorzulegen (Zuwendungen > 100.000 Euro).

Hinweise zum Verwendungsnachweis:

- Der Belegliste sind zu den Rechnungen sämtliche Zahlungsnachweise bereits gezahlter Rechnungen in Form von Kontoauszügen hinzuzufügen.
- Im Sachbericht sind die Verwendung der Förderung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen. Insbesondere muss die Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit erläutert werden und explizit erklärt werden, dass das Projekt dem bewilligten Vorhaben entspricht. Abweichungen einzelner Positionen von über 20 % zum kalkulierten Budget sind zu erläutern. Im Sachbericht ist zudem auch auf die Auswirkungen der Maßnahme hinsichtlich der Zielsetzung der Stärkung des Kulturortes Kino einzugehen.
- Die Einhaltung des Vergaberechts wird bei der Verwendungsnachweisprüfung durch die FFA geprüft. Der FFA ist auf Nachfrage die Dokumentation der Vergabe vorzulegen.

### Sie haben noch weitere Fragen?

Bitte lesen Sie auch die Fördergrundsätze der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) für die strukturelle und nachhaltige Förderung von Kinos („Zukunftsprogramm Kino“).

Sie können sich gerne an Ihre Ansprechpartner für das Zukunftsprogramm Kino bei der FFA wenden:

Thorben Kasch  
Tel. 030 27577-423

Steffen Gronowski  
Tel. 030 27577-422

Sascha Lubrich  
Tel. 030 27577-425

Yvette Eckert  
Tel. 030 27577-412

Leszek Pilat  
Tel. 030 27577-424